

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE PILL

Aufgrund des § 15 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz, LGBl. Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.02.1984 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a. für ein Einzelgrab jährlich	€	18,--
b. für ein Doppelgrab jährlich	€	26,--
c. für ein Familiengrab in dreifacher Größe jährlich	€	34,--
d. für ein Familiengrab in vierfacher Größe jährlich	€	46,--
e. Urnennische für 2 Urnen	€	18,--
f. Familienurnennischen für 4 Urnen	€	26,--

§ 3

Die Verlängerungsgebühr wird für alle Gräber analog nach § 2 festgesetzt.

§ 4

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Sie beträgt ohne Unterschied der Jahreszeit:

Grab öffnen und schließen	€	87,21
Bei Urnengräber (öffnen und schließen)	€	21,80

Für die Abdeckplatte der Urnennischen ist ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 90,-- inkl. Mwst. zu entrichten.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Jahr der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 7

Die Gebühr ist binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 8

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Der Bürgermeister

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 geändert.